

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

In der heutigen Ausgabe des Stormarner Tageblattes wird die Kreisverordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Kreis Stormarn vom 23. März 2011 bekanntgemacht.

Ich weise auf die Vorschrift des § 19 Abs. 9 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVObI. Schl.-H. S. 301) in der zz. geltenden Fassung hin:

„Unbeachtlich sind

1. eine Verletzung der in Absatz 1 bis 8 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. Mängel der Abwägung und der Beschreibung des Schutzzwecks,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres gegenüber der Naturschutzbehörde [...] geltend gemacht worden sind, die die Rechtsvorschrift erlassen hat. Die Frist beginnt nur zu laufen, wenn die Naturschutzbehörde [...] bei Inkraftsetzung der Rechtsvorschrift auf die Frist nach Satz 1 durch Bekanntmachung hinweist. Die Rechtsvorschrift kann durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.“

Bad Oldesloe, d. 23. März 2011

Kreis Stormarn
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde
Im Auftrag

Hans-Gerd Eissing

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

Kreisverordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Kreis Stormarn vom 23. März 2011

Aufgrund § 28 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009 S. 2542) in der zz. geltenden Fassung i. V. m. § 17 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVObI. Schl.-H. S. 301) in der zz. geltenden Fassung i. V. m. § 22 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 19 LNatSchG wird verordnet:

§ 1

- (1) Der in der Anlage aufgeführte Baum wird zum Naturdenkmal erklärt. Er ist unter der Nummer 75 in das bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Stormarn geführte Verzeichnis der Naturdenkmäler eingetragen.
- (2) Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung und Pflege des Naturdenkmals.

§ 2

- (1) Verboten sind die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen oder führen können. Insbesondere ist es verboten:
 1. Ausästungen vorzunehmen, Zweige abubrechen oder das Wurzelwerk zu verletzen,
 2. den Lebensraum des Naturdenkmals (1½fache Kronenbreite) durch Befahren, bauliche Maßnahmen, gartenbauliche bzw. land- und forstwirtschaftliche Nutzung mittelbar oder unmittelbar so einzuengen oder die Voraussetzung für eine ausgewogene Wasser- und Nährstoffversorgung so zu verändern, dass der Fortbestand des Naturdenkmals in Frage gestellt wird,
 3. Befestigungen der Fläche (1½fache Kronenbreite) mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton) vorzunehmen,
 4. im Wurzelbereich des Naturdenkmals Grabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vorzunehmen oder Schutt, Unrat oder Bodenbestandteile einzubringen oder abzulagern,
 5. im Lebensraum (1½fache Kronenbreite) Salze, Öle, Säuren oder Laugen zu lagern oder aufzuschütten sowie chemische Mittel, wie z. B. Herbizide, Insektizide und Fungizide, anzuwenden,
 6. Plakate, Hinweisschilder oder Zäune an dem Naturdenkmal oder in seinem Umkreis von 20 m anzubringen oder aufzustellen, ausgenommen die zur Kennzeichnung des Naturdenkmals notwendigen Hinweisschilder,
 7. im Lebensraum (1½fache Kronenbreite) Fahrzeuge abzustellen oder Verkaufsstände oder Buden zu errichten,
 8. Sprengungen oder Bohrungen innerhalb des Lebensraumes (1½fache Kronenbreite) vorzunehmen.
- (2) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundes- und Landesnaturschutzgesetz und sonstige Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 3

Ausnahmen von den Verboten des § 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 1, 4, 6 und 7 können von der unteren Naturschutzbehörde zugelassen werden, soweit sich dies mit dem Schutzzweck nach § 1 Abs. 2 vereinbaren lässt.

§ 4

Unberührt von den Verboten des § 2 bleiben

1. Maßnahmen, die zur Unterhaltung, Pflege und Sicherung des Naturdenkmals oder zur Gewährleistung der Verkehrssicherung notwendig sind,
2. eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung der das Naturdenkmal umgebenden Grundstücke mit der Ausnahme im Bereich der 1½fachen Kronenbreite zu pflügen oder die Fläche zu beweiden.

§ 5

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken, auf denen sich das Naturdenkmal befindet, sind verpflichtet, Schäden und Mängel an dem Naturdenkmal der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen sowie Maßnahmen zur Unterhaltung, Pflege und Sicherung des Naturdenkmals zu dulden. Zur Duldung sind auch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten benachbarter Grundstücke verpflichtet, wenn diese Maßnahmen anders nicht sinnvoll durchgeführt werden können.

§ 6

Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 2 Nr. 3 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer, ohne dass eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 28 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz einem Verbot aus § 2 Abs. 1 zuwiderhandelt.

§ 7

Die Kreisverordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Kreis Stormarn vom 12. August 1987 (Stormarner Tageblatt vom 20. August 1987), geändert durch die Kreisverordnung vom 26. Juni 1990 (Stormarner Tageblatt vom 05. Juli 1990) und § 7 der Kreisverordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Kreis Stormarn vom 21. Februar 2007 (Stormarner Tageblatt vom 01. März 2007), werden wie folgt geändert:

In der Anlage werden bei der laufenden **Nr. 14** die Angabe „9 Linden“ durch die Angabe „10 Linden“, bei der laufenden **Nr. 21** die Angabe „1 Esche, 1 Kastanie“ durch die Angabe „1 Esche“ sowie bei der laufenden **Nr. 48** die Angabe „2 Eichen“ durch die Angabe „1 Eiche“ ersetzt und folgende Zeile wird gestrichen:

Laufende Nummer	Objekt	Gemarkung Standort	Flur	Flurstück
23	1 Rotbuche	Reinbek Hamburger Str. 25	6	23/4

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Bad Oldesloe, den 23.03.2011

Kreis Stormarn
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde

Klaus Plöger
Landrat

**Anlage zur
Kreisverordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Kreis Stormarn
vom 23. März 2011**

lfd. Nr.	Objekt	Standort	Gemarkung	Flur	Flur- stück
75	1 Eiche	Reinbek südwestlich des Waldes „Einsamkeit“	Schönningstedt	6	17/1